006-31-02-2975-0006-BO8-00_T

Erlass einer Bausatzung für das Baugebiet "Schwell/Hohberg"

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103), der §§ 3 und 29 Abs. 4 der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 (GVBl. S. 101), geändert durch das Gesetz vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171) und das Gesetz vom 24.5.1968 (BGBl. I. S. 503) und des § 2 Abs. 3 und § 5 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze - Reichsgaragenordnung - vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.3.1969 folgende Bausatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Gebäude:

Dächer:

Dachform und Neigung:	siehe Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes
Kniestöcke:	Nur durch Gebäudeversatz bedingte Kniestöcke bis 1,0 m Höhe zulässig
Dachausbau:	Nur bei bestehenden Altbauten im Gebiet 2^1 und 1^2, sonst nicht zulässig
Dachgauben:	Nur bei bestehenden Altbauten im Gebiet 2^1 und 1^2, sonst nicht zulässig
Bedachungsmaterial:	Dunkle Ziegel oder gleichfarbiges Material
Garagendächer:	Nicht spiegelndes Bedachungsmaterial
Außenwände:	
Sockelhöhe:	0,50 m
Sockelmaterial:	Putz, Naturstein, Waschbeton, Sichtbeton oder Klinkerverblendung
Aufgehendes Mauerwerk:	Material: Putz, Naturstein, Waschbeton, Sichtbeton, Sichtmauerwerk Farbe: hell
Ausführungsfrist:	2 Jahr nach Bezug

Außenanlage:

Einfriedigungen:	
Straßenseitig:	
Standort:	Straßenbegrenzungslinie
Höhe:	Höchstens 1,0 m über Straßenoberkante einschl. Bewuchs. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Stützmauern.
Art und Material:	Keine geschlossenen Mauern, Sockel höchstens 40 cm Sichtbeton, Waschbeton, Klinker oder Naturstein. Zaun: lebende Hecke, Holz oder Metall oder diese Materialien zusammen
Seitlich und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen:	Art und Material: Maschendraht oder Hecke Höhe: Sockel höchstens 30 cm, Gesamthöhe der Einfriedigung 1,0 m
Ausführungsfrist:	3 Monate vor Ausbau der Straße
Vorgärten, seitliche und rückwärtige Freiflächen:	Vorgärten und seitliche Freiflächen dürfen nicht als Nutzgarten angelegt werden und sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten
Kinderspielplätze:	Entsprechend den Festsetzungen der HBO auf dem Grundstück anzulegen
Mülltonnenstandplätze:	Innerhalb des Grundstücks anzulegen und abzupflanzen
Baumbestand:	Ist zu erhalten, soweit der Baumbestand erhaltungswürdig ist.
Einstellplätze und Garagen:	Die für Garagen vorgesehenen Flächen können vorübergehend als Stellplätze Verwendung finden. Die Garagengruppen (Sammelgaragen) müssen jedoch als solche gebaut werden. Diese sind in ihrer äußeren Gestaltung einheitlich auszuführen. Bei Grundstücken ohne Ausweisung der Garagen und Stellplätze sind die Garagen in das Gebäude einzubauen.

§ 2
Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) - jeweils neuste Fassung - mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde nach § 36 OwiG ist der Magistrat der Stadt Bensheim.

§ 3

Diese Bausatzung wird für einen Geltungsbereich erlassen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Süden vom Röderweg,
2. Im Westen von der Friedhofstraße,
3. Im Norden vom Wingertsweg,
4. Im Osten von der östlichen Grenze der Grundstücke Flur 10 Nr. 413/2, 413/1, 415 bis 421 sowie Flur 9 Nr. 752 bis 760 (östliche Bebauungsgrenze).

§ 4
In- und Außerkrafttreten

Diese Bausatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 9.1.1974

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Sartorius, Stadtbaurat

Veröffentlicht im Bergsträßer Anzeiger am 14.01.1974

Nachträge

1. Nachtrag
   beschlossen am 01.11.2001
   veröffentlicht am 27.11.2001 BA
   in Kraft getreten am 01.01.2002
   Euro-Anpassung